

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/2de20eb6-36dd-3b33-80e3-1f15ee022a62

Bibliografie

Titel Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

Amtliche Abkürzung BauNVO

Normtyp Rechtsverordnung

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 213-1-2

§ 25g BauNVO - Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften

¹Ist der Entwurf eines Bauleitplans vor dem 7. Juli 2023 nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der vor dem 7. Juli 2023 geltenden Fassung öffentlich ausgelegt oder nach § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes im Internet veröffentlicht worden, so ist auf ihn diese Verordnung in der bis zum 7. Juli 2023 geltenden Fassung anzuwenden. ²Das Recht der Gemeinde, das Verfahren zur Aufstellung des Bauleitplans erneut einzuleiten, bleibt unberührt.

